

XXII. (**Wer hat das Recht zu trauen?**) Ein Beamter in W. im Hausruckkreise sucht sich zu P. im Mühlkreise eine Braut. Bei der Brautprüfung erfährt der Pfarrer in P., dass die Braut während der Proclamationszeit P. verlasse, dahin nicht mehr zurückkehre, sondern einstweilen in S. verbleibe, bis die Trauung daselbst stattfinde, um nach derselben ihrem Gatten nach W. zu folgen. Die Braut verlässt also in P. ihr bisheriges domicilum verum, erwirbt sich aber für acht bis zehn Tage in S. weder ein domicilum verum noch ein quasi domicilum, sondern hält sich dort nur vorübergehend auf, bis sie nach der Trauung wieder in W. ein domicilum verum erlangt. Hat der Pfarrer in S. das Recht, die Trauung vorzunehmen? In Schultes Cherecht heißt es: „Bloß zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte, auf Besuch, oder zum Vergnügen, zum Gebrauch eines Bades u. dgl. begründet kein quasidomicil und berechtigt auch nicht den Pfarrer des Ortes zur Trauung.“ Ja wer ist denn aber nun der Braut zuständiger Pfarrer? Der in P. kann es nicht mehr sein, weil sie seine Pfarre verlassen hat mit dem Entschlusse nicht mehr zurückzukehren; S. ist bloßer zeitweiliger Aufenthalt. Die Braut hat also ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch in keinem Orte die Bedingung zur Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt; sie ist also eine persona vaga. Und von dieser sagt der § 45 der Anweisung klar und deutlich: „Für jene, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.“ Der Zweifel ist also gelöst. Der Pfarrer in S. ist Parochus proprius der Braut und er kann sie gültig trauen. Ja gültig, aber nicht erlaubter Weise. Denn die Anweisung schreibt im § 73 vor: „Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst die Erlaubnis ertheilt hat.“ Ist es aber in unserem Falle nothwendig, an das bischöfliche Ordinariat zu recurrieren? Wir meinen nicht; denn es obwaltet ja gar kein Zweifel, die Braut hat ihre Sponsalia ordnungsgemäß vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer in P. abgeschlossen, es wurde kein Ehehindernis entdeckt, das Aufgebot wird sowohl in P. als in W., und ebenso wegen des § 72 des bürgerl. Gesetzes in S. vorgenommen. Die Braut ist also erst während der Bannalzeit vaga geworden und nicht vorher eine vagabunda gewesen; ihr Bräutigam aber ist nicht vagus, er hat und bewahrt in W. sein domicilum verum und der Pfarrer in W. ist sein parochus proprius und deshalb competent, das Brautpaar gültig und erlaubt zu copulieren. An diesen hat sich also der Pfarrer von S. zu wenden, um zur Trauung in erlaubter Weise delegiert zu werden. Ganz anders stünde die Sache, wenn auch der Bräutigam ein vagus wäre; es würden Zweifel über das Aufgebot und die Trauung entstehen, welche nur das bischöfliche Ordinariat lösen könnte.

In unserem Falle hat also behufs Trauung in S. der Pfarrer von P. die Gheacten dahin abzuschicken; der delegierte Pfarrer in S. trägt den Trauungsact mit fortlaufenden Nummern in sein Traubuch ein und schickt nach der Trauung mit den Gheacten binnen acht Tagen einen Matrikelauszug an den delegierenden Pfarrer in W., der ohne fortlaufende Nummer die vollzogene Trautung auch in sein Traubuch einträgt und die Gheacten im Pfarrarchiv aufbewahrt.

Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, welchem Pfarrer das Recht zustehet, einen Trauungsschein auszustellen, dem delegierten oder dem delegierenden? Das Recht steht ohne Zweifel dem letzteren Pfarrer zu, er ist der Parochus proprius, er gibt den Entlassschein, er ertheilt die Vollmacht, er bewahrt die Effecten. Doch kann niemand dem delegierten Pfarrer die Befugnis abstreiten, jederzeit aus seinem Traubuche gültige Auszüge zu machen; er bezeuget nur, was in den Pfarrmatriken auftaucht. Noch nie ist ein solcher Trauungsschein für illegal erklärt worden.

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

---

**XXIII. (Was soll auf dem Sargdeckel sein?)** Fast immer sieht man auf dem Sargdeckel ein Kreuz in schwarzer, brauner, auch weißer Farbe. Zuweilen ist auf dieser Kreuzesform auch der Crucifixus angebracht, fabriksmäßiges Flitterzeug aus gelbem, sehr dünnem Blech. Die Prägung ist sogar gut; aber das Ganze ist schlechthin — Eintagsfliege. Mir kam es immer etwas widerlich vor, wenn bei der Einsegnung die vorgeschriebenen drei Schaufeln Erde auf das heilige Zeichen unserer Erlösung oder gar auf das Bild des Erlösers fallen müßten. Besteht ein Paragraph der heiligen Riten, der etwas dagegen oder dafür enthielte?

Hier sei nur folgendes angeführt: „Imagines Christi etc... in templis praesertim habendae sunt eisque debitus honor et veneratio impertienda.“ (C. Trid. Sess. XXV. Decr. de Sacr. Imaginibus — bei Adone, Synopsis Canonico — Liturgices.) Das Conc. von Mailand (IV. P. I.) sagt also: „Tum sacrosanctae Crucis Effigiem, tum sacras alias Imagines ac Sanctorum Sanctarumve historias, sacerorumve mysteriorum figuras et significaciones, in ullo quovis humi strato, pavimento, aut loco sordido, etiam extra ecclesiam, inseculpi, pingi effingive interdictum sit.“ In diesem Geiste schreibt sehr wahr und sinnig Wolf. Menzel in „Christliche Symbolik“: „Dem Sarg, der unter der Erde verborgen werden soll, kommt demnach auch nur Zweckmäßigkeit in Stoff und Form, aber keine Symbolik zu. Nur auf dem Wege zum Grabe pflegt man ihn zu schmücken... Wenn aber schon an Grabdenkmälern